

# RS Vfgh 1987/6/15 B1203/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.06.1987

## Index

44 Zivildienst

44/01 Zivildienst

## Norm

ZDG §47

## Rechtssatz

Keine Bedenken gegen §47 ZDG (betreffend die Zusammensetzung der ZDOK), auch keine Bedenken mangelnder Bestimmtheit gegen das in dieser Bestimmung geregelte Vorschlagsrecht; kein gravierender Verstoß auf verfahrensrechtlicher Ebene, insbesondere nicht im Bereich der Beweiswürdigung; Beziehung der Vertrauensperson gem. §6 Abs3 stellt (lediglich) ein Recht des Antragstellers dar - Anwesenheit der Vertrauensperson bei der Verhandlung ist in §47 Abs4 nicht zwingend vorgeschrieben; keine Verletzung im durch §2 Abs1 verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht zwecks Zivildienstleistung

## Entscheidungstexte

- B 1203/86  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.06.1987 B 1203/86

## Schlagworte

Zivildienst, Zivildienstkommission

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1987:B1203.1986

## Dokumentnummer

JFR\_10129385\_86B01203\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)